

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) in Verbindung mit §34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat Steinmauern am 17.03.2020 folgende Satzung zur Änderung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern beschlossen:

§ 1 Änderung

Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern vom 21.11.2017

1. Personalkosten je Feuerwehrangehörigem

a) Entschädigungen

Aufwandsentschädigung	10,00 €/Person/Stunde
Verdienstausschlag (pro Stunde)	30,00 €/Person/Stunde

b) Sonstige Kosten für Feuerwehrangehörige (pro Stunde)	3,22 €/Person/Stunde
---	----------------------

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Löschgruppenfahrzeug	LF10	120,- €/Stunde
2. Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	120,- €/Stunde
3. Mannschaftstransportwagen	MTW	20,- €/Stunde

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

1. Mehrzweckboot

29,27 €/Stunde

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Steinmauern, den 18.03.2020



Siegfried Schaaf
Bürgermeister